Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Ing.-Büro für Schallschutz•V. Ziegler•Grambeker Weg 146•23879 Mölln

Gewerbe und Verkehr
Sport- und Freizeitlärm
Bauleitplanung
Prognosen · Messungen
Gutachten · Beratung

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Str. 11
23936 Grevesmühlen

01.09.2020

Stellungnahme Nr. 20-08-4 zu den Verkehrslärmimmissionen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Schönberg für ein Allgemeines Wohngebiet im Ortsteil Kleinfeld

Sehr geehrter Herr Mahnel,

der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 sieht die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) mit 12 Baugrundstücken nordwestlich der Landesstraße 01 vor. Ein Übersichtsplan ist als Anlage 1, der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 als Anlage 2 sowie ein Detailausschnitt mit Kennzeichnung der Abstände der Baugrenzen zur L 01 als Anlage 3 beigefügt.

Die Baugrenze des ersten Baufeldes weist einen Abstand von 33 m und der Rand des zweiten Baufeldes einen Abstand von 59 m zur Mitte der L 01 auf. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist im Bereich des Plangebietes gemäß Anlage 4 durch entsprechende Beschilderungen auf 60 km/h begrenzt. Die Fahrbahn der L 01 ist asphaltiert (bei den Verkehrslärmberechnungen wird D_{StrO} = 0 dB(A) in Ansatz gebracht).

Das Verkehrsaufkommen auf der L 01 zwischen Schönberg und Dassow beträgt gemäß Anlage 5 DTV = 3.216 Kfz/24 mit einem Lkw-Anteil von p_{24h} = 3,2 % (dieser Wert wird bei den Verkehrslärmberechnungen für den Tag und für die Nacht berücksichtigt). Hinzugerechnet wird ein pauschaler Prognosezuschlag von 25 % bzw. 1 dB(A) für die zukünftige Verkehrsentwicklung.

Berechnungen nach RLS-90 ergeben gemäß Anlage 6 an der Baugrenze des ersten Grundstückes Beurteilungspegel von maximal 57 dB(A) am Tag und 48 dB(A) in der Nacht. Die städtebaulichen Zielwerte des in der Bauleitplanung maßgebenden Beiblattes 1 zu DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden um 2 - 3 dB(A) überschritten, die als Abwägungshilfen heranziehbaren Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht aber eingehalten. Aus fachlicher Sicht besteht kein Erfordernis für Schallschutzmaßnahmen. Dies gilt auch für passive Maßnahmen, da aus den o.a. Beurteilungspegeln gemäß DIN 4109(2018) Bau-Schalldämm-Maße von maximal $R'_{w,ges}$ = 57 + 3 - 30 = 30 dB für Außenbauteile von tagsüber genutzten Räumen bzw. von maximal $R'_{w,ges}$ = 48 + 10 + 3 - 30 = 31 dB für Außenbauteile von Schlafräumen resultieren. Diese Werte sind nicht mit über das übliche Maß hinausgehenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz verknüpft, sie werden heutzutage vielmehr bereits aus Wärmeschutzgründen standardmäßig eingehalten.

Von der IHK zu Lübeck
ö.b.u.v. Sachverständiger
für Schallschutz in der
Bauleitplanung und
Lärmimmissionen

Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Telefon 0 45 42 / 83 62 47
Telefax 0 45 42 / 83 62 48

Kreissparkasse
Herzogtum Lauenburg
BLZ 230 527 50
Kto. 100 430 8502
NOLADE21RZB
DE71 2305 2750 1004 3085 02

www.schallschutz-moelln.de · info@schallschutz-moelln.de

Am Rand des zweiten Baugrundstückes liegen die Beurteilungspegel bei maximal 53 dB(A) am Tag und 44 dB(A) in der Nacht. Ab dem zweiten Baugrundstück werden die Orientierungswerte von 55 / 45 dB(A) somit vollumfänglich eingehalten.

Für die Dorfstraße liegen keine Verkehrszahlen vor. Da über diesen Weg nur die Ortschaft Kleinfeld erschlossen wird, ist davon auszugehen, dass keine maßnahmenauslösenden Verkehrslärmimmissionen erzeugt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurbüro für Schallschutz
Volker Ziegler

Diese Stellungnahme enthält 2 Textseiten und 6 Blatt Anlagen

Anlage 1 zur schalltechnischen Stellungnahme Nr. 20-08-4

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Übersichtsplan (Quelle GeoPortal.MV)

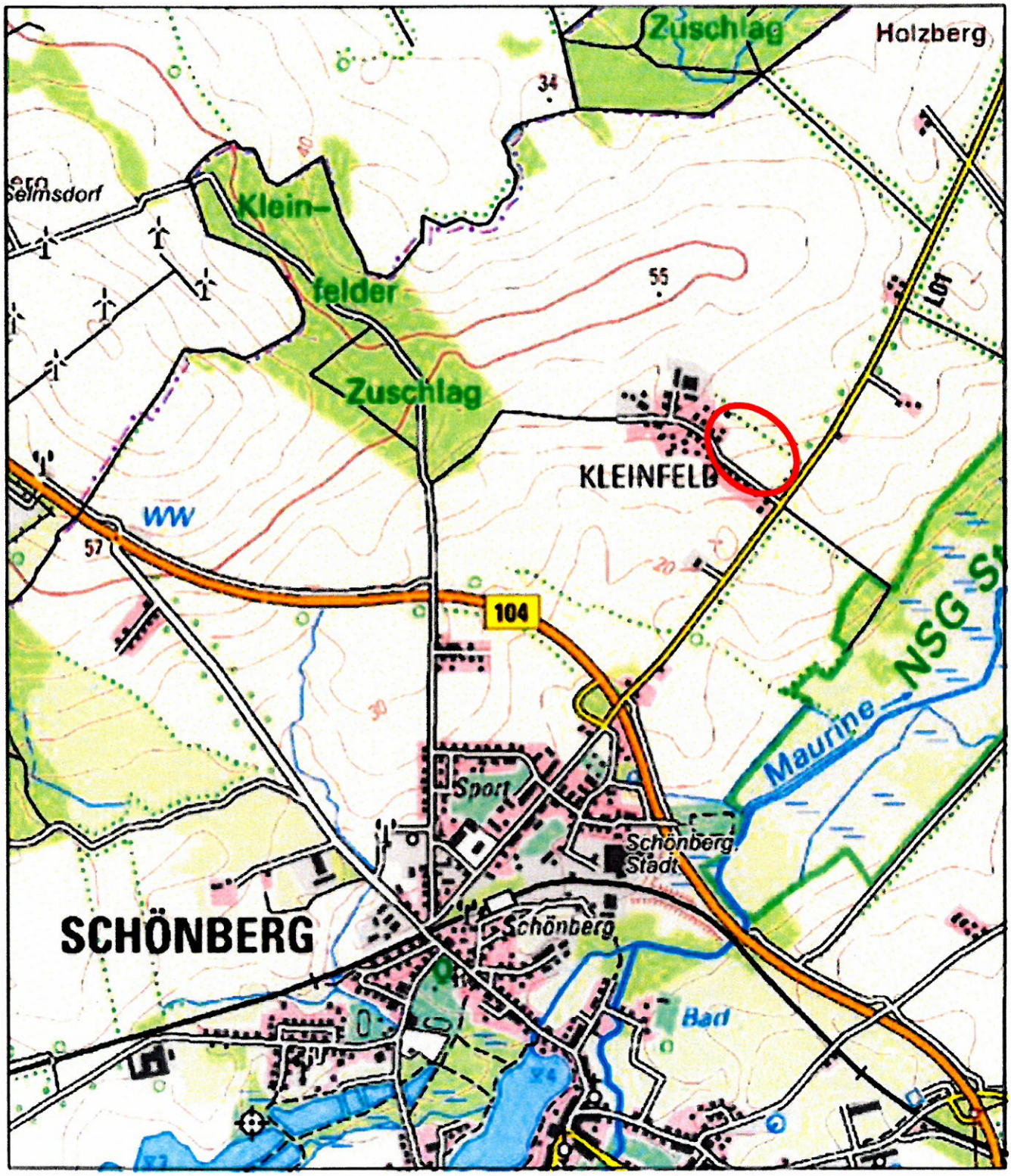

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 DER STADT SCHÖNBERG
"ORTSLAGE KLEINFELD – ÖSTLICHE ERWEITERUNG" IM VERFAHREN NACH § 13B BAUGB

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

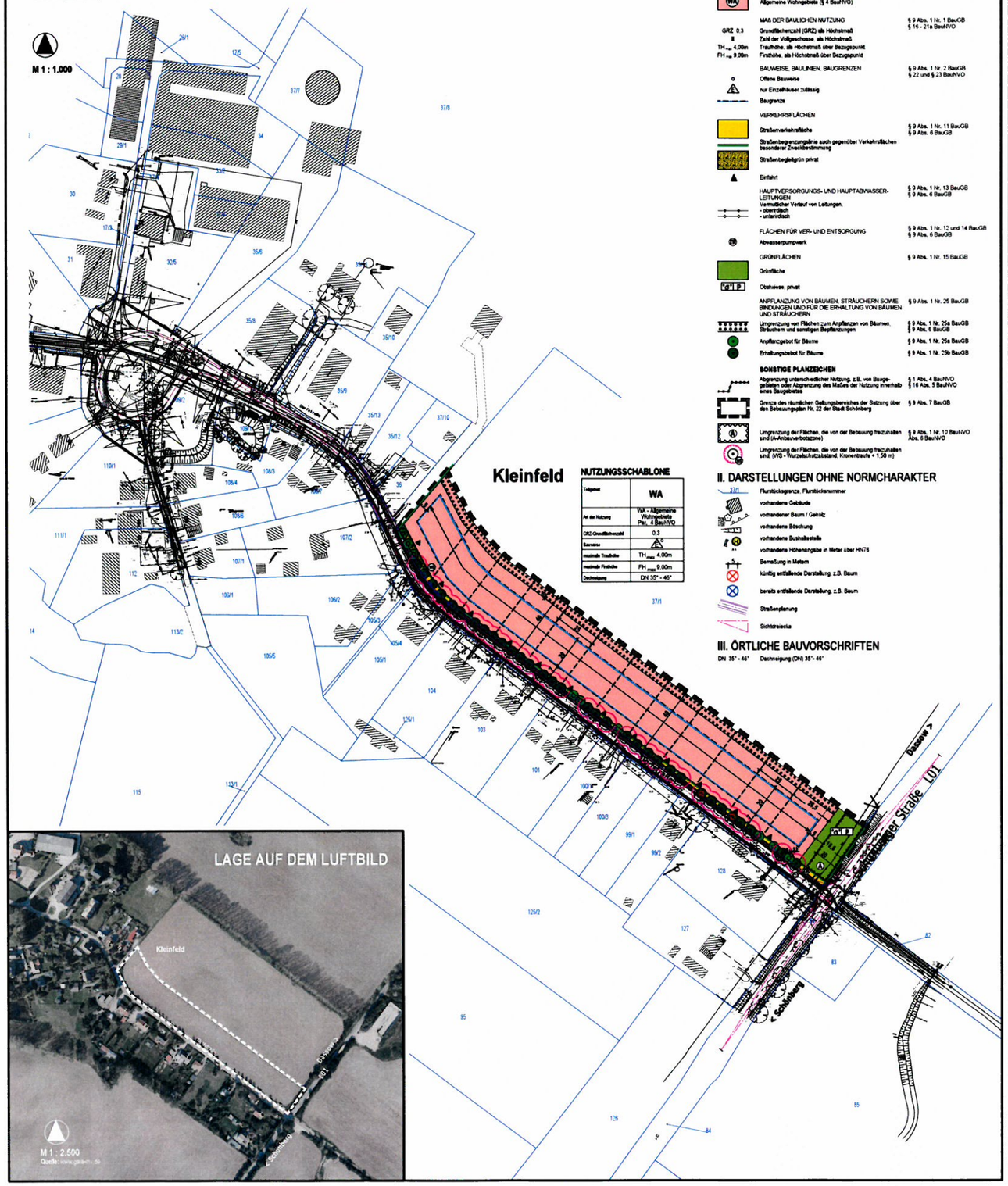

NUTZUNGSSCHABLONE

Teilgebiet	WA
Art der Nutzung	WA - Allgemeine Wohngebiete Per. 4 BauNVO
GRZ-Grundflächenzahl	0,3
Bauweise	o
maximale Traufhöhe	TH max. 4,00m
maximale Firsthöhe	FH max. 9,00m
Dachneigung	DN 35° - 46°

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	
	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GRZ 0,3	Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß	§ 16 - 21a BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	
TH max. 4,00m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
FH max. 9,00m	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
o	Offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB § 9 Abs. 6 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Straßenbegleitgrün privat	
	Einfahrt	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER-LEITUNGEN Vermutlicher Verlauf von Leitungen. - oberirdisch - unterirdisch	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB § 9 Abs. 6 BauGB
	FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB § 9 Abs. 6 BauGB
AW	Abwasserpumpwerk	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Grünfläche	
Ga P	Obstwiese, privat	
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB § 9 Abs. 6 BauGB
	Anpflanzgebot für Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Erhaltungsgebot für Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets	§ 1 Abs. 4 BauNVO § 16 Abs. 5 BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Schönberg	§ 9 Abs. 7 BauGB
A	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (A-Anbauverbotszone)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO Abs. 6 BauNVO
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind. (WS - Wurzelschutzabstand, Kronentraufe + 1,50 m)	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

37/1	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	vorhandene Gebäude
	vorhandener Baum / Gehölz
	vorhandene Böschung
	vorhandene Bushaltestelle
45	vorhandene Höhenangabe in Meter über HN76
	Bemaßung in Metern
	künftig entfallende Darstellung, z.B. Baum
	bereits entfallende Darstellung, z.B. Baum
	Straßenplanung
	Sichtdreiecke

III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

DN 35° - 46° Dachneigung (DN) 35° - 46°

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Ums Amtsblatt" am ..... erfolgt. Die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan erfolgt nach den Bestimmungen des § 13b BauGB. § 13a BauGB gilt entsprechend. In der Bekanntmachung wurde gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen soll und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann.

2. Die Öffentlichkeit konnte sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Amt Schönberger Land während der angegebenen Zeiten in der Zeit vom ..... bis zum ..... unterrichten und zu der Planung äußern.

3. Die Stadtvertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text mit den örtlichen Bauvorschriften sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... während folgender Zeiten montags bis donnerstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Schönberger Land, Fachbereich IV, öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Ums Amtsblatt" am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Aus-legungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Schönberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet. Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden ergänzend unter https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungsverordnungen in das Internet eingestellt.

Schönberg, den .....
(Siegel) Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob anhand der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte (ALK/IS-Präsentationsausgabe) erfolgte. Regressansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

den .....
(Stempel) Unterschrift

8. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden in ihrer Sitzung am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Der Bebauungsplan Nr. 22, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 22 wurde durch einfachen Beschluss der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

Schönberg, den .....
(Siegel) Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgefertigt.

Schönberg, den .....
(Siegel) Bürgermeister

11. Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 durch die Stadtvertretung sowie die Internetadresse und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Ums Amtsblatt" am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Schönberg, den .....
(Siegel) Bürgermeister

SATZUNG
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 „ORTSLAGE KLEINFELD – ÖSTLICHE ERWEITERUNG" DER STADT SCHÖNBERG GEMÄSS § 10 BAUGB UND § 86 LBauO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 662), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schönberg vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 „Ortslage Kleinfeld – östliche Erweiterung" der Stadt Schönberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften erlassen.

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22
DER STADT SCHÖNBERG
"ORTSLAGE KLEINFELD – ÖSTLICHE ERWEITERUNG"
IM VERFAHREN NACH § 13B BAUGB

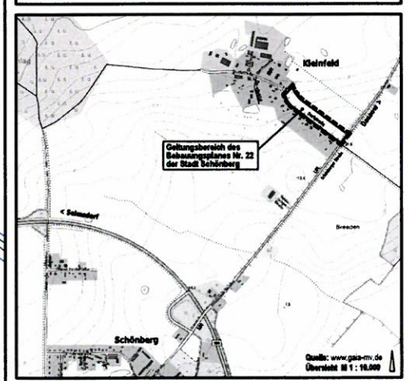

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 9 Tel. 03866/7705-0
23909 Ratzeburg Fax 03866/7705-03

Planungsstand: 02. Juni 2020
FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Anlage 2 zur schalltechnischen Stellungnahme Nr. 20-08-4

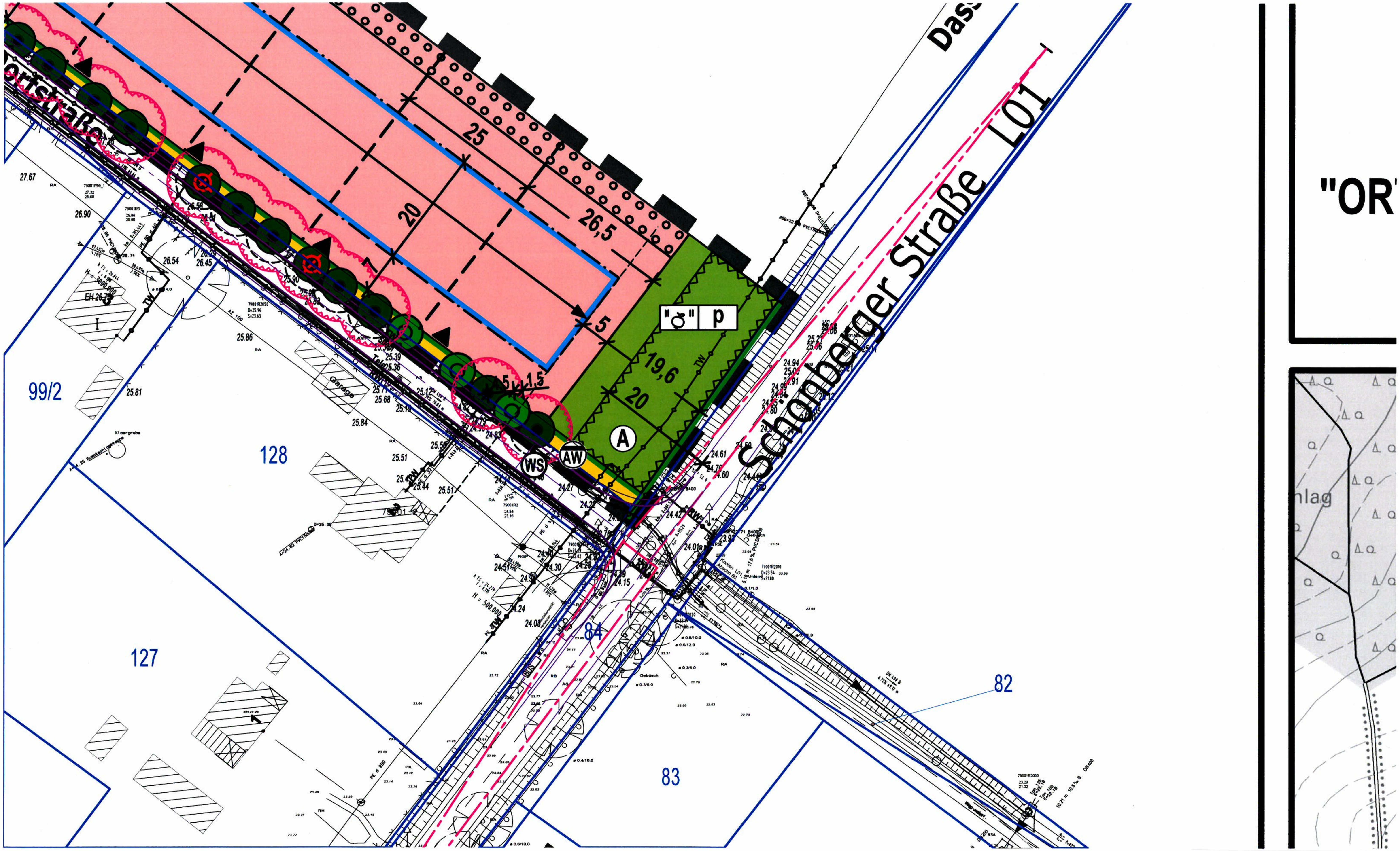

Anlage 3 zur schalltechnischen Stellungnahme Nr. 20-08-4

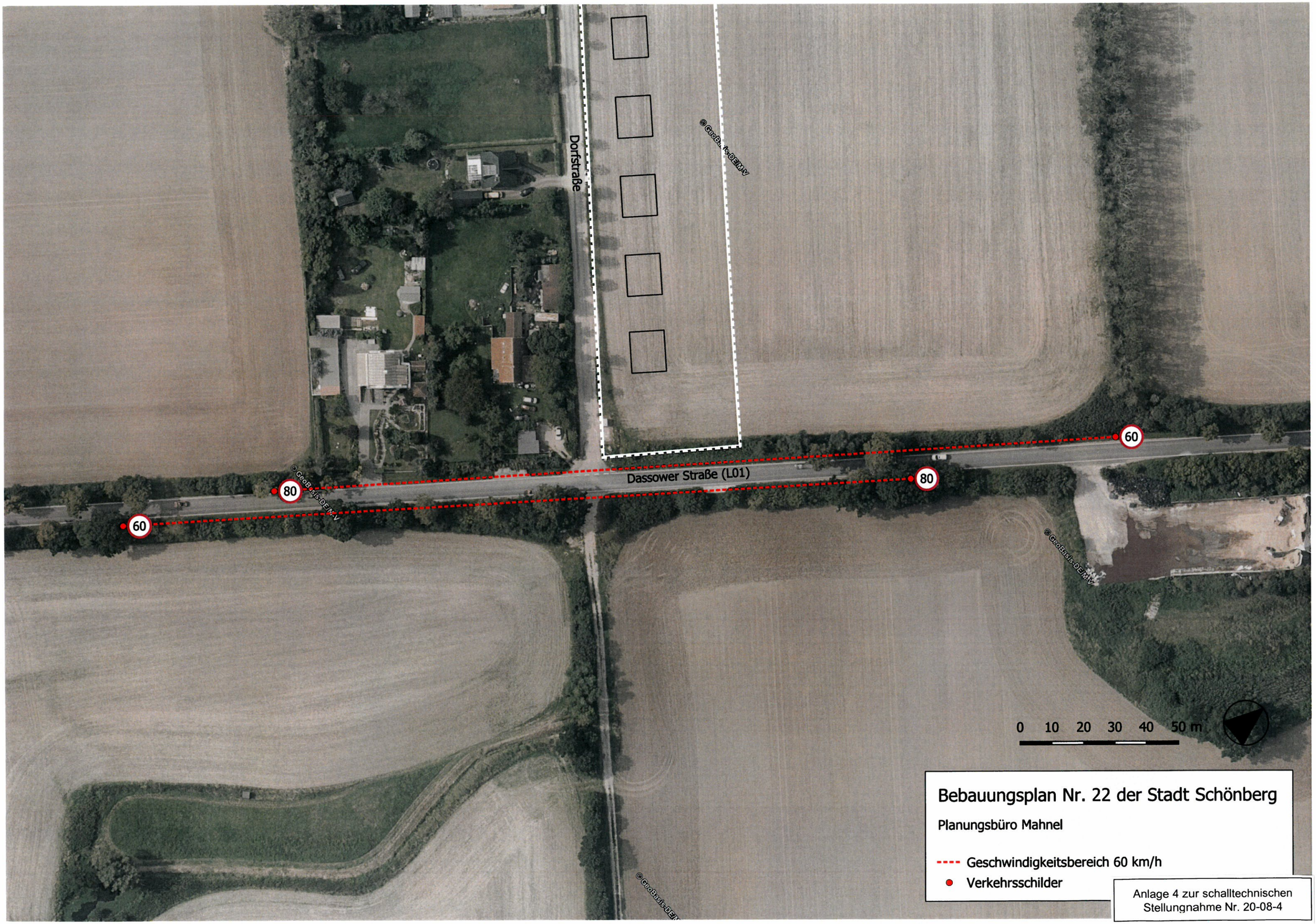

Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Schönberg

Planungsbüro Mahnel

Geschwindigkeitsbereich 60 km/h

Verkehrsschilder

Anlage 4 zur schalltechnischen Stellungnahme Nr. 20-08-4

Anlage 5 zur schalltechnischen Stellungnahme Nr. 20-08-4

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Verkehrsaufkommen (Quelle GeoPortal.MV)

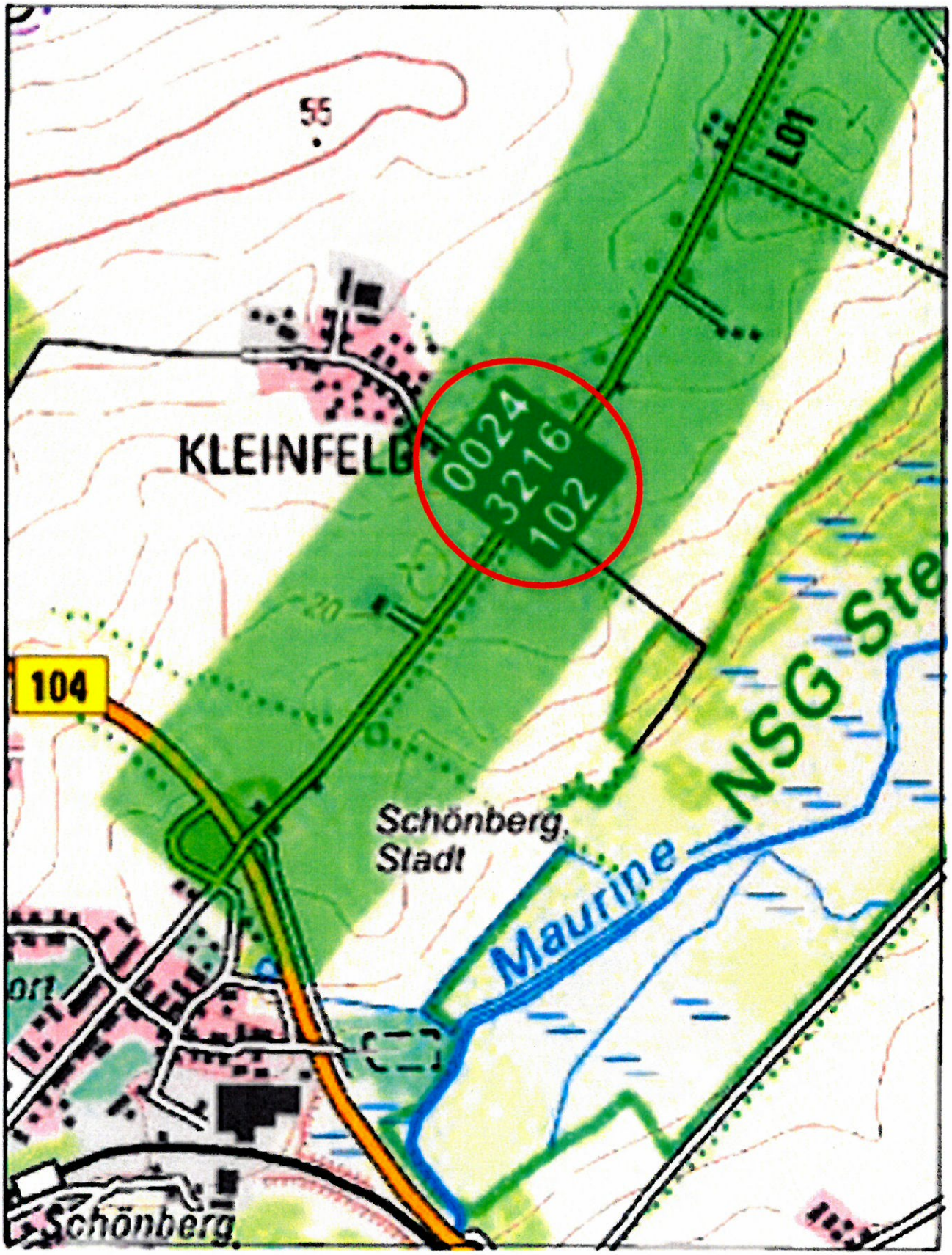

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Verkehrsdaten und Emissionspegel

Projekt	Ort	Straße (Quelle)
B/Plan Nr. 5	Schoenberg/Kleinfeld	L 01

DTV in Kfz/24h:	3216.0		
Straßengattung:	3	M,p ändern? (j/n):	j
M Tag:	192.0	M Nacht:	25.7
p Tag:	3.2	p Nacht:	3.2
v PKW :	60.0	v LKW:	60.0
Straßenoberfläche:		sonst. D StrO:	0.
Regelquerschnitt :		Abst. Fahrstr.:	
Böschungsneigung :		Steigung >5%:	

1 = Bundesautobahnen

2 = Bundesstraßen

3 = Landes-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen

4 = Gemeindestraßen

Lm.E Tag: 57.1 Lm.E Nacht: 48.3

Beurteilungspegel in ebenerdigen Außenwohnbereichen, im EG und im 1. OG
Berechnung nach RLS-90 (Verfahren "lange gerade Straße")

	Immissionspunkt	s ⊥,o m	H IP m	h Str. m	K dB	Korr. dB	hm m	Lr Tag dB(A)	Lr Nacht dB(A)
1	Baugrenze 1 Grdst.	33.0	2.0					53.9	45.2
2		33.0	2.8					54.4	45.7
3		33.0	5.6					55.6	46.9
4									
5	Rand 2. Grdst.	59.0	2.0					50.4	41.7
6		59.0	2.8					50.6	41.9
7		59.0	5.6					51.5	42.7
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									

Zuzüglich des Prognosezuschlages für die zukünftige Verkehrseentwicklung von 1 dB(A)